Öffentliche Bekanntmachung zur Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 1 und 2 nach § 3 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG)

1. Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt über die interkommunale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe der Tierkörperbeseitigung auf einen Dritten v. 20.10.2026 i. V. m. Buchstabe a) der (Neben-)Bestimmungen des Bescheides des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA) vom 28. Juni 2022 wird der **SecAnim GmbH, Norbert-Rethmann-Platz 1, 59379 Selm**, zum 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, der Kategorie 2 (ausgenommen Gülle, Guano, Magen- oder Darminhalt, Milch, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Eier sowie Eiprodukte) im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Folgeprodukten der tierischen Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 für den Einzugsbereich des Landes Sachsen-Anhalt übertragen, wobei ferner diejenigen tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte ausgenommen sind, die wegen bereits rechtlich geregelter Ausnahmen im europäischen oder nationalen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht oder aufgrund erteilter Ausnahmegenehmigungen anderweitig abgeholt, gesammelt, gekennzeichnet, befördert, gelagert, behandelt, verarbeitet, verwendet oder beseitigt werden dürfen.

2. Die sofortige Vollziehung zu Ziffer 1 wurde angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TierNebG-AG LSA) hat der Landkreis Jerichower Land für die Dauer der oben genannten Übertragung der nachfolgenden Preisliste und den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugestimmt.

Anlage
zur Genehmigung über die Preise der SecAnim GmbH für die Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 im Land Sachsen-Anhalt - gültig ab: 01.01.2027

Preisliste Sachsen-Anhalt
Entsorgung von beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und 2 (gültig ab 01.01.2027)

Entsorgung von:	**Preis (EUR/kg) netto / brutto**
Tierkörper Kat 1 und Kat 2	
Lose, Systembehälter, Großcontainer	0,247 € / 0,294 €

TN aus Schlachtungen Kat 1 und Kat 2

im Systembehälter	0,258 € / 0,307 €
im Großcontainer	0,138 € / 0,164 €

Anfahrtspauschalen (inklusive Verwiegung)	**Entsorgung** Preis (EUR/Anfahrt) netto / brutto
Systembehälter und Hausschlachtung	25,26 € / 30,06 €
Großcontainer	194,30 € / 231,22 €
Falltier	25,26 € / 30,06 €

Entgelt für den Transport verendeter Tiere mit einem Gewicht von mehr als 30 kg an das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt

	Preis (EUR/Transport) netto / brutto
Pro Fahrt werden abgerechnet	194,30 € / 231,22 €

Werden verendete Tiere von mehreren Besitzern bei einer Fahrt transportiert, sind die Kosten anteilig mit den jeweiligen Besitzern zu verrechnen. Hierbei trägt jeder Besitzer den gleichen Anteil.

Rechnungslegung	Berechnet wird der Brutto-Betrag: Sollte sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz ändern, gilt die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer

Anlage
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (Tierische Nebenprodukte)

1. Allgemeines

1.1.
Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Leistungen, die wir in Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben oder auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verkehr bestimmte tierische Nebenprodukte infolge behördlicher und privater Beauftragungen erbringen.

Diese Bedingungen hängen zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumen aus.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie entweder von uns schriftlich bestätigt worden sind oder von unserem Geschäftsführer oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter getroffen worden sind und durch die zuständige Behörde genehmigt wurden.

1.2.
Schweigen auf etwa abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennen.

2. Angebot, Auftrag, Preis, Kreditwürdigkeit

2.1.
Alle Angebote sind freibleibend.

Die angebotenen Preise erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.2.
Vereinbarungen, die nach dem Auftragseingang getroffen werden, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsleitung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Einer schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf es nicht, soweit eine Entsorgung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder ordnungsbehördlicher Anordnung erfolgen muss.

2.3.
Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt nach den jeweiligen bei der Auftragserteilung gültigen, durch die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde genehmigten und in unseren Geschäftsräumen ausliegenden Listenpreisen.

3. Termine

3.1.
Die von uns genannten Abholtage sind verbindlich.

3.2.
Bei Eintritt unvorhergesehener Behinderungen, die außerhalb unseres Willens und Einflußsphäre liegen, und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Tatbestände „höhere Gewalt", ist unsere Haftung ausgeschlossen.

4. Pflichten, Verwahrung, Abholung

4.1.
Bis zum Zeitpunkt der Entsorgung (Übergabe) trägt der Auftraggeber die ihm nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte auferlegten Pflichten.

4.2.
Die anfallenden Tiere, Tierkörperteile, und sonstigen zur Übergabe an uns bestimmten Gegenstände sind vom Auftraggeber ohne Beimengungen anderer Materialien in Behältnissen, die von unseren Fahrzeugen aufgenommen werden können, zu sammeln und bis zum Entsorgungszeitpunkt unentgeltlich aufzubewahren.

4.3.
Bei der Abholung hat der Auftraggeber die Gegenstände nach Ziffer 4.2. herauszugeben.

Darüber hinaus verpflichtet er sich zu unentgeltlicher Hilfeleistung, insbesondere dazu, die Gegenstände bis zum nächsten, von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Aufnahmestelle heranzuschaffen.

4.4.
Kommt der Auftraggeber den unter Nr. 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir unter gleichzeitiger Mitteilung an die Ordnungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Mehrkosten nach billigem Ermessen zu erheben.

4.5.
Um die Masse der abzuholenden tierischen Nebenprodukte festzustellen, werden die tierischen Nebenprodukte bei Abholung durch den Auftragnehmer mit einer entsprechend geeigneten Wägeeinrichtung mit elektronischer Erfassung der Wägedaten direkt vor Ort verwogen.

Der Besitzer der zu beseitigenden Nebenprodukte erhält einen Wiegeschein entweder unmittelbar nach der Wägung, sofern er bei der Abholung anwesend ist, oder mit der Rechnung.

5. Zahlungsbedingungen

5.1.
Bei nicht gewerblichen Schlachtbetrieben und Einzelentsorgungen ist – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird – der jeweilige Rechnungsbetrag bei der Abholung, bei dem gewerblichen Schlachtbetrieben, Schlachthöfen und Schlachtfirmen nach Rechnungserteilung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

5.2.
Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zustehende Forderung an Erfüllungsstatt wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers einen angemessenen Vorschuss an den Auftragnehmer zu zahlen.

5.3.
Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredit zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz.

Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

5.4.
Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Forderung des Auftragnehmers mehr als zwei Monate in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf unser Verlangen hin eine bankübliche Sicherheit zu stellen.

6. Eigentumsübergang

Im Zeitpunkt der Entsorgung (Abholung) geht das Eigentum an den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen uneingeschränkt auf uns über.

7. Haftung

Wir haften ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand wird der Sitz der Gesellschaft für den Fall, dass wir Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens anhängig machen. Außerdem wird Genthin als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluß seinen Firmen- oder Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder der Firmen- oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist Genthin Gerichtsstand.

9. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne oder vorstehende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem Vertragszweck unter angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Burg, den 26. Okt. 2026

Dr. Burchhardt
Landrat des Landkreises Jerichower Land